

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

2. Jahrgang

Haldensleben, den 26.02.2009

Ausgabe 2/09

Nr.	Bekanntmachung	Seite
1.	1. Änderungssatzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“	2 - 7

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben- hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in allen Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes, im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben und Verwaltungsgemeinschaften zur kostenlosen Mitnahme aus
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Download zur Verfügung

1. Änderungssatzung

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S.248) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S.353) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ vom 20. Dezember 2006, genehmigt durch die zuständige Wasserbehörde mit Datum vom 29. Juni 2007 unter dem Aktenzeichen 66.20.01/ABK-008-07, in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in der Sitzung am 25. Februar 2009 die 1. Satzungsänderung beschlossen :

§ 1

Allgemeines

- 1.) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (nachfolgend AVH genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)
 - a.) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b.) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung jeweils
 - ba.) im Mischsystem,
 - bb.) im Trennsystem,
 - c.) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung jeweils
 - ca.) für Abwasser aus Sammelgruben,
 - cb.) für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen.
- 2.) Der AVH ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen

anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist,
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- 3.) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- 1.) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 20. Dezember 2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms.
- 2.) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 5 (Anlage 4.2) des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AVH vom 20. Dezember 2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3.) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- 4.) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3**Wirksamkeit des Ausschlusses**

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4**Fortbestand alter Rechte**

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12. April 2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

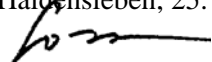
§ 5**Aufhebung des Ausschlusses**

- 1.) Der AVH kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AVH den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der AVH gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- 2.) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Februar 2008 außer Kraft.

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
Haldensleben, 25. Februar 2009



Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1				
Ganz oder teilweiser Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht angeschlossen werden sollen				
Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grundstück	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5
Haldensleben		Am Großen Werder 1	3	1214/191
Haldensleben		Klüdener Weg 1	7	124
Haldensleben		Lübberitz 1	24	34/21
Haldensleben		Lübberitz 2	24	36
Haldensleben		Dammühle 1	11	181
Haldensleben		Dammühlenweg 38	33	232/4
Haldensleben		Dammühlenweg 40	33	232/5
Haldensleben		Dammühlenweg 42	33	232/6
Haldensleben		Dammühlenweg 44	33	232/7
Haldensleben		Dammühlweg 44 a	33	237/3
Haldensleben		Dammühlenweg 45	33	2031
Haldensleben		Wedringer Straße 9	35	19/1
Haldensleben		Wedringer Straße 9A	35	444
Haldensleben		Kronesruhe 11	6	1009/50
Haldensleben		Kiefholzstraße 31	2	105/13
Haldensleben	Hundisburg	Süplinger Straße (an der B 246a)	1	77/3; 149; 155/1
Haldensleben	Hundisburg	Bahnhofstraße 11	7	587
Haldensleben	Satuelle	Gut Detzel 1	7	208
Haldensleben	Satuelle	Gut Detzel 2	7	75/1
Haldensleben	Satuelle	Gut Detzel 3	7	65/4
Haldensleben	Satuelle	Gut Detzel 5	7	65/2
Haldensleben	Satuelle	Gut Detzel 7	7	65/6
Haldensleben	Satuelle	Schloß Detzel 1	9	9/1
Bülstringen	-	Zernitzer Weg 15	6	49/7
Bülstringen	-	Zernitzer Weg 17	6	49/6
Bülstringen	-	Zernitzer Weg 19	6	150
Neuenhofe	-	Forststraße 23	3	145/3
Süplingen	-	Blockstelle 17	1	85/40

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grundstück	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5
Süplingen	-	Blockstelle 17.1	1	124/45
Süplingen	-	Flechtinger Weg 7	4	211/74; 212/74; 213/74
Süplingen	-	Heinrichshöhe 1; 1B bis 1D	2	275; 138/4
Süplingen	-	Steinerberg 1	3	73/8; 73/6
Süplingen	-	Steinerberg 2	3	776/243
Süplingen	-	Steinerberg 3	3	248/78
Süplingen	-	Steinerberg 6	3	241/73; 73/7;
Süplingen	-	Heimberg 1	3	201/1
Süplingen	Bodendorf	K 1150 (Bahnhof 1)	7	378; 376
Süplingen	Bodendorf	K 1150 (Bahnhof 2)	7	378; 376
Süplingen	Bodendorf	Grenzweg 1	7	254/128; 253/128
Süplingen	Bodendorf	K 1151	7	162/128; 71/17
Niedere Börde	Vahldorf	Ziegelei 1	2	128/1; 614/1
Niedere Börde	Vahldorf	An der Bahn 1	2	1049

Anlage 2				
Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des AVH angeschlossen werden sollen				
Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grundstück	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5
Haldensleben		Luthersiedlung 9	3	183/20
Haldensleben		Luthersiedlung 18	3	183/25
Haldensleben		Luthersiedlung 13	3	183/17
Haldensleben		Luthersiedlung 23	3	183/12
Haldensleben		Luthersiedlung 5	3	183/3
Haldensleben		Burgwall 5	10	728/480
Haldensleben		Althaldensleber Str. 40	33	7/15
Haldensleben		Althaldensleber Str. 42	33	7/2
Haldensleben		Althaldensleber Str. 44A	33	12/4
Haldensleben		Althaldensleber Str. 46	33	1899/12
Haldensleben		Neue Gärten 2	3	1034/398
Haldensleben		Neue Gärten 4	3	1033/398
Haldensleben		Neue Gärten 6	3	1032/398
Haldensleben		Neue Gärten 8	3	1031/398
Haldensleben		Neue Gärten 10 A	3	1030/398
Haldensleben		Neue Gärten 10 B	3	1029/398
Haldensleben		Neue Gärten 12	3	1028/398
Haldensleben		Neue Gärten 18	3	1201/398
Haldensleben		Neue Gärten 20	3	1025/398; 398/18
Haldensleben		Neue Gärten 24	3	1022/397
Haldensleben		Neue Gärten 27	3	767/457
Haldensleben		Triftstraße 8	3	459/4
Haldensleben		Triftstraße 10	3	459/5
Haldensleben		Triftstraße 15	3	536/1; 537/2
Haldensleben		Triftweg 2	3	553/3
Haldensleben		Triftweg 2A	3	552/1
Haldensleben		Triftweg 4	3	547/1

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grundstück	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5
Haldensleben		Triftweg 4A	3	815/545
Haldensleben		Triftweg 6	3	551/1
Haldensleben		Triftweg 7	3	759/624
Haldensleben		Triftweg 13	3	624/4
Haldensleben		Triftweg 15	3	624/1
Haldensleben		Triftweg 17	3	624/3

Anlage 3**Grundstücke mit Freistellungsgenehmigung**

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grundstück	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5
Bülstringen	-	Zernitz 1	12	4